



KVBbg · Postfach 12 09 · 16771 Gransee

An die
Mitglieder der Versorgungskasse
des Kommunalen Versorgungs-
verbandes Brandenburg (KVBbg)

Gransee, im Juli 2004
im Internet unter www.kvbbg.de

Rundschreiben Nr. 6/2004 -Versorgungskasse-

- 1. Neunte Änderung der Satzung der Versorgungskasse**
- 2. Umlage der Beihilfekasse für das Haushaltsjahr 2003**
- 3. Änderung des Landesbeamtengesetzes**
- 4. Neufestsetzung der Verwaltungskostenpauschale**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Rundschreiben informiere ich Sie über einige wichtige Änderungen im Bereich der Versorgungs- und Beihilfekasse.

1. Neunte Änderung der Satzung der Versorgungskasse

Die Neunte Änderung der Satzung der Versorgungskasse beinhaltet eine Änderung hinsichtlich der Verteilung der Versorgungslasten bei Dienstunfähigkeit.

§ 22 der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg -Versorgungskasse - enthielt bisher lediglich eine Regelung zum Verfahren bei der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit. Hiernach war bei der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit diese in den Fällen der §§ 112 (Feststellung der Dienstunfähigkeit auf Antrag des Beamten) und 113 (Zwangspensionierungsverfahren) Landesbeamtengesetz Brandenburg (LBG) durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen und der Versorgungskasse zu bestätigen, dass eine andere Beschäftigungsmöglichkeit gemäß § 111 Abs. 3 LBG nicht bestand.

§ 114 LBG regelt die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit eines wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten. Gemäß § 114 Abs. 1 LBG ist ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Beamter, solange er das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis Folge zu leisten, wenn ihm im Dienstbereich seines früheren Dienstherrn ein Amt seiner früheren oder einer anderen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden soll und zu erwarten ist, dass der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt.

- 2 -

Beantragt der Ruhestandsbeamte nach Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit und vor Ablauf von 5 Jahren seit dem Eintritt in den Ruhestand, spätestens aber zwei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze, ihn erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen, so ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen (§ 114 Abs. 2 LBG).

Hierzu enthielt die Satzung der Versorgungskasse jedoch bisher keine Regelung. Das bedeutet, dass die Versorgungskasse die Versorgungslast für einen in den Ruhestand versetzten Beamten, dessen Dienstfähigkeit nach amtsärztlichen Gutachten wieder hergestellt wäre, weiterhin aus der Umlage getragen hätte, wenn beim Dienstherrn des Ruhestandsbeamten der Wiederverwendung aus dem Ruhestand nicht medizinische, sondern andere Gründe entgegen gestanden hätten (z. B. Nichtvorhandensein einer Planstelle).

Zum Schutz der Umlagegemeinschaft wurde daher § 22 um folgende Absätze 3 bis 6 ergänzt:

„(3) Bei einer Versetzung in den Ruhestand nach § 111 des Landesbeamtengesetzes ist eine Stellungnahme der Versorgungskasse einzuholen, bevor der Beamte von der Absicht seines Dienstherrn Mitteilung erhält.

(4) Die Regelung nach Absatz 1 findet im Falle des § 111 Absatz 3 und Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes keine Anwendung.

(5)¹Die Versorgungskasse ist berechtigt, die Zusage für die Übernahme der Versorgungslast zu befristen. ²Das Mitglied ist verpflichtet, aktiv auf die Ausschöpfung aller Behandlungsmöglichkeiten hinzuwirken. ³Hat das Mitglied es versäumt, den Beamten innerhalb einer Frist von drei Jahren oder einer vom Amtsarzt empfohlenen kürzeren Frist nachuntersuchen zu lassen und dadurch die Reaktivierung zu ermöglichen, so hat es die Versorgungslast bis zum Erreichen der Altersgrenze selbst zu tragen.

(6)¹Ist ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Beamter wieder dienstfähig, soll eine Wiederverwendung aus dem Ruhestand gemäß § 114 Landesbeamtengesetz erfolgen. ²Macht das Mitglied von der Möglichkeit zur Wiederverwendung keinen Gebrauch, geht die Versorgungslast nach Ablauf des zweiten Kalendermonats nach Feststellung der Dienstfähigkeit durch den Amtsarzt auf das Mitglied über. ³Das Gleiche gilt, wenn der Wiederverwendung nicht medizinische, sondern andere Gründe entgegenstehen.“

Die Satzungsänderung ist mit Wirkung vom 1. Mai 2004 in Kraft getreten.

2. Umlage der Beihilfekasse für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der Vermögensentwicklung und zur Entlastung der Mitglieder hat der Fachausschuss der Versorgungskasse in seiner Sitzung am 10. Juni 2004 beschlossen, die Umlagehebesätze für das Haushaltsjahr 2003 in der Umlagegruppe UG 3 von bisher 255,00 EUR auf 150,00 EUR und in der Umlagegruppe UG 4 von bisher 1.840,00 EUR auf 1.500,00 EUR zu senken.

Ferner wurde durch den Fachausschuss der Versorgungskasse in der Sitzung am 10. Juni 2004 der Beschluss gefasst, die Abschläge auf die Umlage je Anspruchsberechtigtem der Beihilfekasse im Jahr 2004 für die einzelnen Umlagegruppen der Beihilfekasse in folgender Höhe festzusetzen:

UG 1	Krankenversicherungspflichtige	25,00 EUR
UG 2	freiwillig Krankenversicherte mit Arbeitgeberzuschuss nach § 257 SGB V	51,00 EUR

UG 3	freiwillig Krankenversicherte bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse ohne Arbeitgeberzuschuss nach § 257 SGB V	150,00 EUR
UG 4	alle übrigen Anspruchsberechtigten	1.500,00 EUR.

Maßgebend für die Festsetzung der Abschläge auf die Umlage ist die Zahl der Anspruchsberechtigten in den einzelnen Umlagegruppen am 1. Januar 2004.

3. Änderung des Landesbeamtengesetzes

Mit dem Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (veröffentlicht im GVBI Teil I - Nr. 3 vom 23. März 2004) wurde unter anderem das Landesbeamtengesetz für das Land Brandenburg geändert.

Insbesondere weise ich hierbei auf die Änderung des § 115 a LBG hin.

Gemäß § 115 a Abs. 1 LBG kann der Dienstvorgesetzte in den Fällen der §§ 111 bis 115 die ärztliche Untersuchung nur einem Amtsarzt oder einem als Gutachter beauftragten Arzt übertragen. Welche Ärzte als Gutachter beauftragt werden können, wird für die Landesbeamten vom Ministerium des Innern unter Mitwirkung des Ministeriums der Finanzen und des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums bestimmt. Für die kommunalen Dienstherren trifft der Kommunale Versorgungsverband Brandenburg die Bestimmungen nach Satz 2.

Als Anlage zum Rundschreiben übersende ich Ihnen daher die Liste der Gutachter, die Sie in den Fällen der §§ 111 bis 115 LBG für die ärztlichen Untersuchungen Ihrer versorgungsberechtigten Bediensteten beauftragen können. Sollten sich Änderungen in der Liste ergeben, werden Sie hierüber zukünftig entsprechend informiert.

4. Neufestsetzung der Verwaltungskostenpauschale

Der Fachausschuss der Versorgungskasse hat in seiner Sitzung am 10. Juni 2004 beschlossen, ab dem 1. Januar 2005 für die Berechnung und Zahlbarmachung von Versorgungsfällen auf Erstattungsbasis (z. B. Versorgungsfall gemäß § 21 Abs. 4 e der Satzung) eine Verwaltungskostenpauschale von 1,7 % des anfallenden Versorgungsaufwandes zu erheben. Bisher betrug die Verwaltungskostenpauschale 1,5 % des anfallenden Versorgungsaufwandes.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versorgungskasse gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter

Anlage